



II- 1187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.260-9a/71

534/A.B.
zu 527 /J.
Präs. am 11. Mai 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 527/J-NR/1971

Die mir am 11. März 1971 zugegangene Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. REINHART, BLECHA, SCHIEDER und Genossen, betreffend Presserechtsreform in Österreich, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

1. Die erste der an mich gestellten Fragen lautet:

"Welche weiteren Vorhaben bestehen seitens des Bundesministeriums für Justiz zur Verwirklichung der Presserechtsreform?"

Die in der Anfrage aufgezählten programmatischen Erklärungen und vorbereitenden legislativen Maßnahmen der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesministeriums für Justiz bezeichnen bereits den Rahmen der künftigen Aktivität des Bundesministeriums für Justiz auf dem Gebiete der Reform des Rechtes der Massenmedien. So enthält mein Bericht an den Nationalrat

vom 12. Februar 1971 die Anregung, der Justizausschuß des Nationalrates möge diesen Bericht zum Anlaß nehmen, um Vertreter der Presse und andere Experten auf dem Gebiete des Rechtes der Massenmedien als Sachverständige zu laden und auf diese Weise unter Mitarbeit von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz Vorschläge für eine zufriedenstellende Lösung dieses Fragenkomplexes zu finden. Der auf diese Weise herbeigeführte Kontakt zwischen den Mitgliedern des Nationalrates und den Vertretern der Massenmedien scheint mir nicht zuletzt auch deshalb geboten, da er zu dem für eine gedeihliche legislative Arbeit auf diesem Gebiete unerläßlichen gegenseitigen Verständnis der Vertreter der Legislative und der Massenmedien beitragen wird.

Unabhängig davon beabsichtige ich, auch unmittelbar mit den Vertretern der Massenmedien und den zuständigen Experten Gespräche aufzunehmen, um weitere Voraussetzungen für künftige gesetzgeberische Lösungen im Bereich des Presserechts beziehungsweise des Rechts der modernen Massenmedien zu schaffen.

Eine bestimmte presserechtliche Materie muß freilich wegen ganz besonderer Dringlichkeit noch vor allen anderen Reformpunkten einer legislativen Lösung zugeführt werden. Es ist dies die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse der Presse gegenüber der Öffentlichkeit und eine ähnliche Offenlegung auch gegenüber den Journalisten. Diesem Zwecke dienen die beiden bereits in der Anfrage erwähnten Gesetzesentwürfe. Das Begutachtungsverfahren zu beiden Entwürfen ist soeben abgeschlossen worden.

- 3 -

Die auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens fertiggestellten Entwürfe werden noch in der Frühjahrssession als Regierungsvorlagen dem Nationalrat vorgelegt werden.

2. Die zweite Frage lautet :

"Welches sind die Schwerpunkte der beabsichtigten Presserechtsreform ?"

Diesbezüglich darf ich an meinen schon in der Anfrage zitierten Bericht an den Nationalrat vom 12. Februar 1971 erinnern, der diese Schwerpunkte wie folgt bezeichnet:

1. Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Einrichtungsgarantie für die öffentliche Aufgabenerfüllende Presse.

2. Eine zeitgemäße Definition der Pressefreiheit einschließlich der Informationsfreiheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

3. Ein zeitgemäßer und zugleich wirksamer Schutz der Rechtssphäre des Individuums vor sachlich ungerechtfertigten Eingriffen durch rechtswidrige Berichterstattung.

4. Schaffung einer Möglichkeit, den einer strafbaren Handlung Beschuldigten nach Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens durch Mitteilungen in der Presse zu rehabilitieren.

5. Unterbindung schikanöser Ausübung des Entgegnungsrechtes.

6. Einführung einer Interessenabwägung bei der Beschlagnahme von Druckwerken.

7. In Zukunft soll die Beschlagnahme von Druckwerken nur durch das Gericht zulässig sein.

8. Schaffung von Maßnahmen als Ausgleich dafür, daß im Inland stark verbreitete ausländische periodische Druckschriften nicht den inländischen Preßordnungsvorschriften unterworfen sind.

9. Abklärung der Frage, inwieweit presserechtliche Bestimmungen auch für die Massenmedien, die es zur Zeit der Erlassung des Pressegesetzes 1922 noch nicht gegeben hat oder die zu jener Zeit noch wenig Bedeutung hatten (Hörfunk und Fernsehen), Anwendung finden sollen (insbesondere Entgegnungsrecht und Regelung der Verantwortlichkeit für Sendungen).

10. Harmonisierung des Presserechts der Massenmedien mit der europäischen Rechtsentwicklung.

In dem erwähnten Bericht an den Nationalrat wurden zusätzlich als besonders dringliche legislative Maßnahmen folgende Materien bezeichnet:

Ausschluß der Entgegnungspflicht bei wahrheitsgetreuer parlamentarischer Berichterstattung, Sicherung der freien und objektiven Gerichtssaalberichterstattung, Verbesserung des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses, Prüfung der Problematik der administrativen Verbreitungsverbote nach den §§ 10 ff des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes, Neugestaltung der Bestimmungen über die presserechtlich relevanten Personen, Reform der Presseordnungsvorschriften über das Impressum und über die Ablieferung von Pflichtstücken, Neuregelung der Verantwortlichkeit für Schülerzeitschriften.

3. Die dritte Frage lautet:

"Liegen dem Bundesministerium für Justiz für die Arbeiten an der Presserechtsreform Erfahrungen aus anderen Staaten vor?"

- 5 -

Die reichste legislative Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtes der Massenmedien hat die Bundesrepublik Deutschland entfaltet. Aus den dort gewonnenen Erfahrungen wird der österreichische Gesetzgeber Nutzen ziehen können.

4. Die vierte Frage lautet:

"Welche Stellung nehmen in der Presserechtsreform Rundfunk und Fernsehen ein?"

Die Regierungserklärung vom 27. April 1970 hat gesetzgeberische Maßnahmen auch auf dem Gebiete der "anderen modernen Massenmedien" in das Regierungsprogramm aufgenommen. Dieser Gegenstand ist daher ein Schwerpunkt der Reform.

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

Ich verschließe mich in keiner Weise der Erkenntnis, daß die rasante Entwicklung der modernen Massenmedien und Kommunikationsmittel auch in vielfacher Beziehung für die Bemühungen zur Schaffung eines zeitgemäßen Pressegesetzes, das den Anforderungen der demokratischen Gesellschaft unserer Zeit gerecht wird, eine neue Lage geschaffen hat. Neue gesellschaftliche Entwicklungstendenzen verlangen auch nach neuen Arbeitsmethoden, mit denen die Probleme des modernen Presserechts ausgelotet und rechtlich bewältigt werden sollen. Ich stehe weiterhin auf dem Standpunkt, daß der vom Nationalrat nicht verabschiedete Pressegesetzentwurf 1961 ein für seine Zeit sehr fortschrittliches Gesetz gewesen ist. Inzwischen ist jedoch die gesellschaftliche Entwicklung im In- und Ausland weiter fortgeschritten. Es kann daher auch kein Zurück mehr zum Pressegesetzentwurf 1961, sondern nur ein Vorwärts zu zeitgemäßen legislativen Lösungen auf dem

Gebiet des Presserechts und des Rechts der Massenmedien geben. Dieser Aufgabe wird sich das Bundesministerium für Justiz auch in der XII. Gesetzgebungsperiode von der Überzeugung ausgehend widmen, da die wirksame Sicherung der Presse- und Informationsfreiheit eine unentbehrliche Grundlage für das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen ist. So wie die funktionierende Demokratie mit der funktionierenden demokratischen Kontrolle steht und fällt, so steht und fällt die funktionierende demokratische Kontrolle mit der funktionierenden Pressefreiheit in der Demokratie. Ihre Sicherung bleibt daher unverändert das Anliegen des Bundesministeriums für Justiz, in dessen Zuständigkeitsbereich das Presserecht fällt.

In diesem Sinne beabsichtige ich, in den nächsten Wochen beim Bundesministerium für Justiz die Bildung eines Arbeitskreises "Presserechtsreform" vorzunehmen, der paritätisch aus Herausgebern bzw. Journalisten, Zeitungswissenschaftlern und Abgeordneten zum Nationalrat bzw. Mitgliedern des Bundesrates bestehen soll. In diesem Arbeitskreis werde ich die vorstehend angeführten Schwerpunkte der Presserechtsreform sowie die zu ergreifenden legislativen Maßnahmen zur Diskussion stellen und um die Erstattung von Vorschlägen durch die Wissenschaft und die Praxis ersuchen.

Ich würde es begrüßen, wenn die anfragenden Abgeordneten sich zur Mitarbeit in diesem Arbeitskreis zur Verfügung stellen könnten.

In gleicher Weise werde ich auch an die

- 7 -

anderen im Nationalrat vertretenen Klubs herantreten und diese um Entsendung von Vertretern in den Arbeitskreis ersuchen. Die Schlußfolgerungen, zu denen der "Arbeitskreis Presserechtsreform" kommen wird, werden - ebenso wie seine Vorschläge - dem Nationalrat durch das Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis gebracht werden.

11. Mai 1971

Der Bundesminister:

